

**Landesverordnung zur Änderung der
Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung
in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen**

Vom 8. August 2022

Aufgrund des § 16 Absatz 4 und des § 126 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Nummer 1 und 3 des Schulgesetzes in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 306), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

**Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe
und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen**

Die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 23. Oktober 2020 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 48), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden folgende Sätze 3 bis 6 angefügt:

„Schülerinnen und Schüler, in deren Schule das Profilsseminar oder das zusätzliche Fach gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 nur im ersten und zweiten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase unterrichtet wird und die das erste Schulleistungsjahr der Qualifikationsphase auf Antrag gemäß Satz 2 Nummer 2 überspringen, erstellen im zweiten Schulleistungsjahr der Qualifikationsphase anstelle des Profilsseminars oder des zusätzlichen Faches eine Projektarbeit, deren Anforderungen mit denen eines Schulhalbjahres im Profilsseminar vergleichbar sein müssen. Die Projektarbeit wird in der Regel von der Lehrkraft des Profilsfachs betreut, das die Schülerin oder der Schüler gewählt hat. Die Schülerin oder der Schüler kann im Rahmen der Themen des Profils ein Thema für die Projektarbeit vorschlagen; die betreuende Lehrkraft stellt das Thema sowie die Aufgabe in Abstimmung mit der Schulleitung. Die Note der Projektarbeit gilt als Note des Schulhalbjahres des Profilsseminars oder des zusätzlichen Faches und wird im Abiturzeugnis an entsprechender Stelle eingetragen.“

2. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Übergangsbestimmung

- (1) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2021/22 im ersten oder zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase befinden, und für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2022/23 im zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase befinden, gelten ausschließlich die Vorschriften der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 2. Juli 2018 in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass abweichend von § 12a Absatz 5 für das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung gemäß § 20 Absatz 6 der schriftliche Teil mit 80 Prozent und die Sprechprüfung mit 20 Prozent gewichtet werden.
- (2) § 3 Absatz 4 Satz 1 und § 30 Absatz 5 Satz 2 stehen nicht entgegen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der das zweite Schulleistungsjahr der Qualifikationsphase eines Gymnasiums mit einem achtjährigen Bildungsgang (acht Schulleistungsjahre in fünf Jahrgangsstufen und einer anschließenden dreijährigen Oberstufe) besucht hat,

welches zum Schuljahr 2019/20 allein den neunjährigen Bildungsgang eingeführt hat, zum 1. August 2025 in das erste Schulleistungsjahr der Qualifikationsphase auf Antrag zurücktritt. Abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 2 und § 36 Absatz 1 Satz 3 darf eine Schülerin oder ein Schüler im Fall der Wiederholung beider Schulleistungsjahre oder nur des ersten Schulleistungsjahres der Qualifikationsphase nach Satz 1 entscheiden, von welchem der beiden besuchten Schuljahre des ersten Schulleistungsjahres der Qualifikationsphase die beiden Zeugnisse gelten.

- (3) Abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 darf eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der das erste Schulhalbjahr des zweiten Schulleistungsjahres der Qualifikationsphase eines Gymnasiums mit einem achtjährigen Bildungsgang besucht hat, welches zum Schuljahr 2019/20 allein den neunjährigen Bildungsgang eingeführt hat, zum 1. Februar 2025 in das zweite Schulhalbjahr der Eingangsphase zurücktreten. Abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 2 und § 36 Absatz 1 Satz 3 darf die Schülerin oder der Schüler im Fall eines Rücktrittes nach Satz 1 entscheiden, von welchem der beiden besuchten Schulhalbjahre des ersten Schulhalbjahres des ersten Schulleistungsjahres der Qualifikationsphase das Zeugnis gilt.
- (4) Abweichend von § 30 Absatz 5 Satz 4 muss bei einer Schülerin oder einem Schüler, die oder der ein Gymnasium mit einem achtjährigen Bildungsgang besucht, welches zum Schuljahr 2019/20 allein den neunjährigen Bildungsgang eingeführt hat, die erneute Meldung zur Abiturprüfung zwei Schuljahre nach der Meldung zur Abiturprüfung des Jahres 2025, die nicht bestanden wurde, erfolgen.
- (5) Abweichend von § 32 Absatz 2 Halbsatz 2 Nummer 2 wird bei einer Schülerin oder einem Schüler, die oder der im Schuljahr 2022/23 das vierte Schulhalbjahr der Qualifikationsphase eines Gymnasiums besucht, im Fall der Wiederholung des zweiten Schulleistungsjahres der Qualifikationsphase das Ergebnis aus dem Profilsseminar oder des zusätzlichen Faches durch das Ergebnis eines ansonsten nicht in den Block I gemäß § 32 Absatz 2 einzubringenden Faches eines Schulhalbjahres der Qualifikationsphase ersetzt, wenn das Profilsseminar oder das zusätzliche Fach in der Schule gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 nur im ersten und zweiten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase unterrichtet wird. Die Schülerin oder der Schüler wählt das ansonsten nicht in den Block I einzubringende Fach eines Schulhalbjahres der Qualifikationsphase aus, welches im Abiturzeugnis als Bewertung eines pflichtgemäß unterrichteten Faches eingetragen wird; eine Bewertung des Profilsseminars erfolgt im Abiturzeugnis nicht.
- (6) Abweichend von § 5 Satz 3 und 4 und § 32 Absatz 2 Halbsatz 2 Nummer 2 wird bei einer Schülerin oder einem Schüler, die oder der während des ersten Schulleistungsjahres der Qualifikationsphase im Schuljahr 2022/23 für einen Schulbesuch im Ausland beurlaubt worden ist, im Falle der Bewilligung eines Antrages gemäß § 5 Satz 1 Nummer 2 das Ergebnis aus dem Profilsseminar oder des zusätzlichen Faches durch das Ergebnis eines ansonsten nicht in den Block I gemäß § 32 Absatz 2 einzubringenden Faches eines Schulhalbjahres der Qualifikationsphase ersetzt, wenn das Profilsseminar oder das zusätzliche Fach in der Schule gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 nur im ersten und zweiten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase unterrichtet wird. Die Schülerin oder der Schüler wählt das ansonsten nicht in den Block I einzubringende Fach eines Schulhalbjahres der Qualifikationsphase aus, welches im Abiturzeugnis als Bewertung eines pflichtgemäß unterrichteten Faches eingetragen wird; eine Bewertung des Profilsseminars erfolgt im Abiturzeugnis nicht.“

3. Die **Anlage 1** (zu § 30 Absatz 4 OAPVO) erhält folgende Fassung:

Anlage 1	zu § 30 Abs. 4 OAPVO
Name und Ort der Schule	
<h1>Zeugnis</h1> <h2>der allgemeinen Hochschulreife</h2>	
<hr/> <i>Vorname Name</i> <hr/>	
Vorname(n) Name	
geb. am <i>tt.mm.jjjj</i> in <i>Geburtsort</i> , wohnhaft in <i>Wohnort</i> , hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe der Abiturprüfung am <i>tt.mm.jjjj</i> unterzogen.	
Dem Zeugnis liegen zugrunde:	
<ul style="list-style-type: none">• Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),• die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 23. Oktober 2020 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 388).	

Zeugnis für *Vorname Name*

Block I: Ergebnisse in der Qualifikationsphase

Fach	Bewertung			
	Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr Q1.1	2. Halbjahr Q1.2	3. Halbjahr Q2.1	4. Halbjahr Q2.2
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:				
Deutsch, KF				
Englisch				
Französisch				
Latein				
<i>Ggf. weitere Fremdsprache</i>				
Musik				
Kunst				
Darstellendes Spiel				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geographie				
Religion				
Philosophie				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld:				
Mathematik, KF				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				
Ohne Aufgabenfeld-Zuordnung:				
Sport				
Profilseminar				
Besondere Lernleistung:	<i>Bei Einbringung in Block I: Ergebnis der bes. Lernleistg.</i>			
<i>Ggf. Thema</i>				

Zeugnis für Vorname Name

Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Form	Ergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis
		schriftlich	mündlich	
<i>Erstes Prüfungsfach</i>	schriftlich			
<i>Zweites Prüfungsfach</i>	schriftlich			
<i>Drittes Prüfungsfach</i>	schriftlich			
<i>Viertes Prüfungsfach</i>	mündlich / Präsentation			
<i>Ggf. fünftes Prüfungsfach</i>	mündlich / besondere Lernleistung			

Besondere Lernleistung:	<i>Bei Einbringung in Block II: Ergebnis der bes. Lernleistg.</i>
<i>Ggf. Thema</i>	<i>Ggf. Zuordnung zu Fach/Aufgabenfeld</i>

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I

Punktsumme E I aus den Halbjahresergebnissen, ggf. einschließlich Ergebnis einer besonderen Lernleistung (mindestens 200 Punkte, höchstens 600 Punkte). *Punktzahl*

Berechnung: $E I = \frac{P}{S} \cdot 40$

Dabei sind

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, das heißt ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Block II

Punktsumme E II aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern *Punktzahl*
(mindestens 100 Punkte, höchstens 300 Punkte).

Berechnung bei

- vier Prüfungen: $E II = 5 \cdot PF_1 + 5 \cdot PF_2 + 5 \cdot PF_3 + 5 \cdot PF_4$

- fünf Prüfungen: $E II = 4 \cdot PF_1 + 4 \cdot PF_2 + 4 \cdot PF_3 + 4 \cdot PF_4 + 4 \cdot PF_5$

Gesamtpunktzahl

(mindestens 300 Punkte, höchstens 900 Punkte). *Punktzahl*

Durchschnittsnote

(in Ziffern und Buchstaben)

*Durchschnittsnote in Ziffern
Durchschnittsnote in Textform*

Zeugnis für *Vorname Name*

Fremdsprachen

Fach	Jahrgangsstufen von ... bis	Niveau (GER)
<i>Sprache</i>	__ bis __	<i>z. B. B2</i>

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des _____ gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) ein.

Bemerkungen

Text

Die allgemeine Hochschulreife (Abiturprüfung) ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Vorname Name hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, tt.mm.jjjj

Dienstsiegel

Vorsitzende / Vorsitzender
der Prüfungskommission

Schulleiterin / Schulleiter

Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Niveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Kernfächer sind mit „KF“ gekennzeichnet. Das Profulfach ist mit „PF“ gekennzeichnet. Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben. Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt. Für die Umrechnung des Punktesystems in die 6-Noten-Skala gilt der folgende Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

4. Die **Anlage 3** (zu § 30 Absatz 5 OAPVO) erhält folgende Fassung:

Anlage 3

zu § 30 Abs. 5 OAPVO

Name und Ort der Schule

Abgangszeugnis

___. Jahrgangsstufe - ___es Jahr der Qualifikationsphase - Schuljahr *jjjj/jj* - __. Halbjahr

Vorname Name

Vorname(n) Name

geb. am *tt.mm.jjjj* in *Geburtsort*, wohnhaft in *Wohnort*, besuchte die dieses Zeugnis ausstellende Schule vom *tt.mm.jjjj* bis zum *tt.mm.jjjj*.

Die Verweildauer in der Oberstufe betrug ___ Halbjahre.

Leistungen in der Qualifikationsphase

Fach	Bewertung			
	Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr Q1.1	2. Halbjahr Q1.2	3. Halbjahr Q2.1	4. Halbjahr Q2.2
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:				
Deutsch, KF				
Englisch				
Französisch				
Latein				
<i>Ggf. weitere Fremdsprache</i>				
Musik				
Kunst				
Darstellendes Spiel				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geographie				
Religion				
Philosophie				

Zeugnis für: Vorname Name _____

__ . Jahrgangsstufe Schuljahr *jjjj/jjjj* __ . Schulhalbjahr

Fach	Bewertung			
	Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr Q1.1	2. Halbjahr Q1.2	3. Halbjahr Q2.1	4. Halbjahr Q2.2
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld:				
Mathematik, KF				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				
Ohne Aufgabenfeld-Zuordnung:				
Sport				
Profilseminar				

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des _____ gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) ein.

Bemerkungen

Text

Ort, *tt.mm.jjjj*

Dienstsiegel

Schulleiterin / Schulleiter

Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Niveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Kernfächer sind mit „KF“ gekennzeichnet. Das Profulfach ist mit „PF“ gekennzeichnet. Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben. Für die Umrechnung des Punktesystems in die 6-Noten-Skala gilt der folgende Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5		-
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

5. Die **Anlage 5** (zu § 36 Absatz 1 OAPVO) erhält folgende Fassung:

Anlage 5	Name und Ort der Schule	zu § 36 Abs. 1 OAPVO
----------	-------------------------	----------------------

Zeugnis

der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Vorname Name

Vorname(n) Name

geb. am *tt.mm.jjjj* in *Geburtsort*, wohnhaft in *Wohnort*, hat in der gymnasialen Oberstufe im *__ten* und *__ten* Schulhalbjahr der Qualifikationsphase die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teiles der Fachhochschulreife erfüllt. Hiermit wird der Erwerb des schulischen Teiles der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
(in Ziffern und Buchstaben)

Durchschnittsnote in Ziffern
Durchschnittsnote in Textform

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 23. Oktober 2020 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 388).

Zeugnis für *Vorname Name*

Ergebnisse in der Qualifikationsphase

Fach	Bewertung			
	Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr Q1.1	2. Halbjahr Q1.2	3. Halbjahr Q2.1	4. Halbjahr Q2.2
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:				
Deutsch, KF				
Englisch				
Französisch				
Latein				
<i>Ggf. weitere Fremdsprache</i>				
Musik				
Kunst				
Darstellendes Spiel				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geographie				
Religion				
Philosophie				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld:				
Mathematik, KF				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				
Ohne Aufgabenfeld-Zuordnung:				
Sport				
Profilseminar				

Zeugnis für *Vorname Name*

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I

Punktsumme E aus den Halbjahresergebnissen
(mindestens 95 Punkte, höchstens 285 Punkte).

Punktzahl

Berechnung: $E = \frac{P}{S} \cdot 19$

Dabei sind

E = (Gesamt-)Ergebnis

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in zwei Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, das heißt ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Durchschnittsnote

Durchschnittsnote

Fremdsprachen

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des _____ gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) ein.

Bemerkungen

Text

Die Fachhochschulreife (schulischer Teil) wird zuerkannt.

Ort, tt.mm.jjjj

Dienstsiegel

Tutorin / Tutor [bzw.]
Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Schulleiterin / Schulleiter

Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Niveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Kernfächer sind mit „KF“ gekennzeichnet. Das Profulfach ist mit „PF“ gekennzeichnet. Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben. Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt. Für die Umrechnung des Punktesystems in die 6-Noten-Skala gilt der folgende Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. September 2022 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 und 3 treten am 1. August 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. August 2022

Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur